

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover
Per Mail an: bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Hannover, 07.03.2025

**AGFS-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Drs. 19/6285

Ihr Zeichen: II/716 - 0103 - 01/04

Sehr geehrte Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren des Kultusausschusses,
sehr geehrter Herr Martin,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) Stellung nehmen zu können. Nachfolgend unsere Anmerkungen:

Das Bündnis Freier Schulen Niedersachsen hat sich gegenüber den Regierungsfractionen schwergetan, der Einbringung des vorliegenden Gesetzesentwurfs in den Landtag auf Grundlage des Letters of Intent vom 17.05.2022 zuzustimmen. Die Vorgaben der weitgehenden Kostenneutralität und die Tatsache, dass die jetzt vorgesehenen schulaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gesetzesvorlage aus 2019 nur eine unwesentliche inhaltliche Änderung erfahren haben, führen zu Regelungen, die Schulen in freier Trägerschaft nur in Teilen mittragen können.

Ausschlaggebend für die zustimmende Entscheidung war, dass die einzelnen Faktoren der neu eingeführten Formel zur Berechnung der Finanzhilfe zu mehr Transparenz und Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten führen und eine konstruktive Entwicklung erkennbar wird, dass sich die Höhe der Finanzhilfe zukünftig an den tatsächlichen Ausgaben für das staatliche Schulwesen orientieren wird.

Diese Formel wurde bereits seinerzeit im Letter of Intent vereinbart einhergehend mit der Zusage einer ersten finanziellen Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft für die Bereiche Schulsozialarbeit, IT und Ganztagsangebot.

Die finanzielle Umsetzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2024 dankenswerterweise erfolgt. Es fehlt aber an einer Koppelung an die Aufwendungen, die landesseitig anfallen und damit an einer regelmäßigen Anpassung der Mittel. Diese ist erforderlich, da es sich bei den Ausgaben der Schulen im Wesentlichen um Personalausgaben handelt, für die von den freien Schulträgern jährlich eine Tarifierhöhung finanziert werden muss.

In einem weiteren Schritt setzt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel des Letters of Intent vom 17.05.2022 insoweit um, dass er zukünftig „eine transparente nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe“ einführt.

Offen bleibt der 2. Halbsatz der Zielformulierung im Letter of Intent, wonach sich „zukünftig die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft am öffentlichen Schulwesen“ orientieren soll. Das entspricht dem Grundsatz, dass die Schulen in freier Trägerschaft am Wohl und Wehe der öffentlichen Schulen teilhaben sollen. Da die Schulen in freier Trägerschaft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Eigenanteil zu den Kosten zu erbringen haben, sieht der Gesetzentwurf einen Abschlag von 20 % auf den mit der neuen Formel berechneten Stundensatz vor. Der Abschlag wird durch den Faktor 0,8 in der Formel verankert. Diesen Faktor sehen wir nur dann als gerechtfertigt an, wenn durch die anderen Parameter in der Formel tatsächlich die vollen Kosten für öffentliche Schulen erfasst werden. Der Abschlag sollte dann nach gekläarter Basis eine dezidierte politische Entscheidung sein, da hiermit Einfluss auf die Höhe der notwendigen Schulgelder zur Finanzierung der freien Schulen genommen wird.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur ein erster Schritt in der Veränderung der Finanzhilfe sein kann. Der Letter of Intent hatte ja lediglich den Zweck, den am Ende der vergangenen Legislatur erreichten Arbeitsstand abzusichern.

1. Überprüfung der Berechnung der Finanzhilfe

Die zentrale Kritik des Bündnisses Freier Schulen Niedersachsen richtet sich deshalb gegen den Wortlaut in § 192 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs:

„Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.“

Der Begriff „Überprüfung“ beinhaltet nur den Prozess festzustellen, ob eine Sache den Anforderungen entspricht.

Voraussetzung für eine belastbare Berechnungsgrundlage der Finanzhilfe durch die neue Formel ist aber, dass im Rahmen einer Evaluation 100 % der schulformbezogenen Kosten ermittelt werden, die das Land Niedersachsen und die kommunalen Schulträger haushaltswirksam aufwenden. Nur dann ist der vorgesehene Abschlag begründet.

In der Gesetzesbegründung ist deshalb unbedingt klarzustellen, wie nach Auffassung des Landesgesetzgebers der im Gesetzestext verwendete Begriff einer Überprüfung inhaltlich zu verstehen ist.

Für die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung in § 192 Abs 3

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.

sollte in die Gesetzesbegründung (A. Allgemeiner Teil, I. Anlass und Ziel des Gesetzes, 1. Finanzhilfe (Seite 6 und Seite 12)) konkretisierend aufgenommen werden:

„Als Grundlage der Überprüfung sind die Schülerkosten im öffentlichen Schulwesen und die Aufwendungen der kommunalen Schulträger schulformbezogen vollumfänglich zu ermitteln, um im Rahmen einer Evaluation die Höhe der zukünftigen Finanzhilfe so festlegen zu können, dass eine Orientierung an den tatsächlichen Betriebskosten der öffentlichen Schulen ausreichend gewährleistet ist.“

Damit wäre klargestellt, dass die im Letter of Intent vom 17.05.2022 getroffene Vereinbarung, dass sich die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft am öffentlichen Schulwesen orientieren soll, umgesetzt werden soll. Da der Letter of Intent ein Zwischenergebnis zu Ende der vergangenen Legislatur darstellt und die Arbeit inzwischen weitergeführt wurde, kann die Überprüfung und damit die Herstellung der Berechnungsbasis nach unserer Einschätzung auch schon zum 31. Juli 2026 erfolgen. Es wäre dann

ausreichend Zeit zum Ende dieser Legislatur eine die tatsächlichen Verhältnisse abbildende Finanzhilfekonstruktion vorzulegen.

2. Kostenneutralität der Faktoren Jahresentgelt und Sachkosten

1) Jahresentgelt

Ein wesentlicher Faktor der neuen Finanzhilfe ist das Jahresentgelt zur Berechnung der Personalkosten, für das nach der Gesetzesbegründung (Seite 12) zwar auf die „*Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2023 vom 8. März 2023*“ ausdrücklich Bezug genommen wird, doch fehlt im Kostenansatz der Formel der 15 prozentige Personalgemeinkostenzuschlag, der Ausgaben der Aus- und Fortbildung, Personalbearbeitung, Besoldung, luk-Verfahren, Kasse, Rechnungsprüfung berücksichtigt, die auch an Schulen in freier Trägerschaft anfallen, nach Auffassung des Kultusministeriums aber nicht zu den Personalkosten zählen sollen, obwohl sie fester Bestandteil der Kosten sind, die das Land selbst kalkuliert.

Die im Jahresentgelt festgeschriebenen Personalkosten liegen damit bereits 15 % unter den Personalausgaben der öffentlichen Haushalte. Durch den zusätzlichen Abschlag auf 80 % werden insgesamt nur 70 % der Lehrpersonalkosten als Finanzhilfe erstattet.

Eine zusätzliche Kürzung soll bei der Erstattung der Kosten für Zusatzversorgung erfolgen (§ 150, Abs. 8, Satz 1: Ausgaben des Schulträgers für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- und Zusatzpersonals werden unter Anwendung des Faktors Abschlag bezuschusst.) Bezugsgröße für die Zusatzversorgung sind die bereits um den Faktor Abschlag verminderten Personalkosten nach § 150, Abs. 3. Wenn auf den davon berechneten Höchstbetrag für die Zusatzversorgung erneut der Faktor Abschlag angewendet wird, liegt ein unbegründeter doppelter Abzug vor. Die Eigenbeteiligung der Schulträger (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Buchstabe g, Seite 13) ist bereits durch den Faktor Abschlag in der Formel für die Stundensätze gegeben.

In § 150 Abs. 3 Satz 3 wird der Stichtag zum 01.08. für die Bestimmung des Jahresentgelt mit einem näher bezeichneten Durchschnittssatz entsprechend zugrunde gelegt. Um tarifvertragliche Veränderungen schneller zu berücksichtigen, wird angeregt einen weiteren Stichtag bei der Ermittlung beispielsweise 15.03. einzubeziehen.

2) Sachkosten

In die Formel ist als Setzung ein Faktor S eingefügt, dessen Höhe keinen inhaltlichen Bezug zu den tatsächlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger aufweist, die nach Veröffentlichungen des Bundesamtes für Statistik (Destatis) weitaus höher ausfallen als 16,7 %, die als Faktor 1,167 Eingang in die Formel gefunden haben.

Wie zu § 192 Abs. 3 „Überprüfung“ ausgeführt, ist für diesen Faktor vom Landesgesetzgeber klarzustellen, wie dieser zukünftig ermittelt werden soll. Das Kultusministerium schlägt als Setzung einen Faktor vom 1,167 vor, ohne dass es eine statistische Grundlage oder Erhebung zu diesem Wert gibt, und beruft sich auf den unverhältnismäßigen Aufwand, diese Kosten zu ermitteln.

Nach den Veröffentlichungen von Destatis betragen in Niedersachsen die Sachkosten im Durchschnitt aller Schulformen 30 % der Personalkosten. Die Sachkosten werden im Gesetzentwurf also gegenüber den realen Werten doppelt gekürzt: Die Bezugsgröße Personalkosten ist zu niedrig bemessen (s. o.) und der Aufschlag von 16,7 % entspricht nur gut der Hälfte des tatsächlichen Werts.

3) Sonderungsverbot

Das Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 GG verbietet Schulen in freier Trägerschaft ein kostendeckendes Schulgeld zu erheben, damit hinsichtlich der Aufnahme in diese Schulen nicht nach den Besitzverhältnissen der Eltern gesondert wird.

Andere Bundesländer sehen für die Förderschulen einen geringeren oder gar keinen Abschlag von den tatsächlichen Kosten vor, um die Familien, die durch die Beeinträchtigungen ihrer Kinder ohnehin besondere Aufwendungen und Kosten tragen müssen, nicht noch zusätzlich zu belasten.

Für alle freien Schulen in Niedersachsen gilt darüber hinaus, dass sich die strukturelle Unterfinanzierung existenzgefährdend auswirkt und Schulträger, auch Förderschulen, bereits konkrete Überlegungen anstellen, ihre Schulen zu schließen.

Die in § 192 Abs. 3 vorgesehene Evaluation der Finanzhilfe sollte auch deshalb vorgezogen werden, um Zwischenschritte einer substanziellen Erhöhung der Finanzhilfe einschieben zu können und Szenarien zu vermeiden, dass freie Schulen in Niedersachsen schließen müssen.

Dazu gehört auch, die Dauer der in § 192 Abs. 2 vorgesehenen Schlechterstellungsregelung mit der Dauer der Evaluation zu synchronisieren und mit Blick auf den derzeitigen Entwurf von 2 auf 3 Jahre bis zum Schuljahr 27/28 zu verlängern.

3. Schulaufsicht

§ 144 Abs. 4 (neu) Satz 1 und 2 NSchG – Lehrgenehmigungen

1) Gleichwertigkeit - Gleichartigkeit

Nach der o.g. Vorschrift ist Voraussetzung für eine Lehrgenehmigung, dass eine gleichwertige fachwissenschaftliche Ausbildung nachgewiesen wird.

Im Letter of Intent heißt es auf Seite 4:

„Die Qualifikation von Lehrkräften, die über eine laufbahnmäßig absolvierte Lehramtsausbildung mit bestandener Zweiter Staatsprüfung verfügen, soll den RLSB im Anschluss an eine erfolgte Einstellung durch den Träger der freien Schulen angezeigt werden.“

Die bloße Anzeige ohne weitere bürokratische Regelungen soll danach genügen, weil eine gleichartige Ausbildung zum öffentlichen Schulwesen vorliegt.

Nach dem Entwurf ist aber die Vorlage von Arbeitsverträgen zur Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung auch für diese Lehrkräfte geplant.

Die entsprechende Regelung in § 145 Abs. 1 Nr. 1 NSchG ist jedoch mit der Formulierung überschrieben: „Voraussetzung der Genehmigung ist ferner, dass“. Sie bezieht sich nach dem Wortlaut also in erster Linie auf das Genehmigungsverfahren und nicht auf die Überprüfung von Schulen, deren Schulträger bereits langjährig eine Schule betreiben.

Eine solche Überprüfung dürfte nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein konkreter Anlass besteht, weil es bei einem Schulträger hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein soll.

Den Regionalen Landesämtern liegen über die Finanzhilfeabrechnung bereits alle erforderlichen Daten vor, die Schulträger müssen auch nach der Neuregelung für die Abrechnung der Zusatzversorgungsleistungen die Gehaltshöhe und den Stundenumfang nachweisen. Alle anderen Daten, wie Urlaubsanspruch, Arbeitszeiten dürften bei Lehrkräften den bürokratischen Aufwand kaum rechtfertigen. Aus dem Lehrerverzeichnis zu den Stichtagen sind darüber hinaus, die Unterrichtsstunden einer Lehrkraft in jedem Schuljahr abzulesen.

Die geplanten Regelungen werden nicht zu einem Bürokratieabbau beitragen, da alle Anzeigen und Mitteilungen in einem analogen Verfahren zu erfolgen haben. Im Zeitalter der Digitalisierung ist dies umständlich und zeitaufwändig.

2) Entwicklung eines landesweit einheitlichen pädagogischen Curriculums und Lehrkräftegenehmigung im Quereinstieg an SchiFT.

Zu beiden Themen arbeiten Arbeitsgruppen, um die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Lehrgenehmigungen festzulegen. Die abschließenden Ergebnisse liegen bisher nicht vor. Im Entwurf der geplanten Gesetzesnovelle fehlt eine Festlegung, wie die Arbeitsergebnisse umgesetzt werden sollen. Eine untergesetzliche Regelung bedarf einer genauen Abgrenzung zwischen Fach- und Rechtsaufsicht, da § 144 Abs. 4 (neu) NSchG den Begriff der gleichwertigen Ausbildung sehr weit definiert. Die Definition der Gleichwertigkeit wird aber aktuell an den Voraussetzungen ausgerichtet, die für den Dienst an öffentlichen Schulen gelten. Diese enthalten damit im Wesentlichen fachaufsichtliche Inhalte, die nicht ohne Weiteres auf Schulen in freier Trägerschaft übertragen werden können, da diese, mit Ausnahme der Abschlussprüfungen, ausschließlich der Rechtsaufsicht unterliegen.

3) Außenstellen § 144 Abs 3 neu

Die Ergänzung des § 144 um den neuen Absatz 3 wird mit fehlenden schulgesetzlichen Regelungen für die **Genehmigungen von Erweiterungen einer genehmigten Ersatzschule durch Außenstellen** begründet.

Der Gesetzestext wird hier jedoch mit einer Reihe unbestimmter unpräziser Rechtsbegriffe (Satz 1: „hinreichenden räumlichen Nähe“, Satz 2: „angemessener Zeit“, „zumutbarem Aufwand“, Satz 3: „ordnungsgemäßem Unterricht“, „räumlicher Voraussetzungen“) überfrachtet, der keine Rechtssicherheit schafft. Auch die im Teil B. zu Nummer 3 angeführte sogenannte ‚Pausenregelung‘ lässt es an rechtlicher Bestimmtheit und Klarheit fehlen. Bei der Erreichbarkeit der Stammschule unter zumutbaren Bedingungen wird vom OVG Lüneburg mit Beschluss vom 27.05.2011, Az 2 LA 307/10 eine max. Fahrtzeit von 25 bis 30 Minuten als noch vertretbar erachtet, wobei auch regionale Unterschiede wie Besiedlungsdichte und Infrastruktur mit Berücksichtigung finden sollten. Ein Verweis auf diesen OVG-Beschluss würde zu mehr Rechtsklarheit führen.

Wir müssen feststellen, dass die Gleichwertigkeit zu Regelungen im Bereich öffentlicher Schulen bezüglich der Errichtung von Außenstellen im § 144, Abs. 3 nicht gegeben ist. Es ist nicht ersichtlich, warum Regelungen zu Außenstellen/Erweiterungen öffentlicher Schulen in § 106 NSchG und in der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) nicht entsprechend auf allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft ab Sek. I übertragen werden.

Weitere Ausführungen dazu insbesondere siehe Stellungnahme der LAG Niedersachsen im Bundesverband der freien Alternativschulen.

4) Anzeigepflichten: §146 NSchG

Eine Anzeigepflicht kann der Rechtsaufsicht der Schulbehörde gem. § 167 NSchG als flankierendes Aufsichtsinstrument zur Kontrolle der Genehmigungsvoraussetzungen von Privatschulen nach Art. 7 Abs. 4 und 5 GG dienen, so wie es bereits bisher in § 146 NSchG geregelt ist. Schulaufsichtliche Regelungen und Maßnahmen haben sich jedoch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren.

Der Entwurf definiert in einem umfassenden Katalog, welche Auskünfte die freien Schulträger zukünftig „präventiv“ grundsätzlich zu erteilen haben, um dem Informationsbedürfnis der Schulbehörde nachzukommen. Das wirft die Frage auf, ob die Rechtsaufsicht über Schulen in freier Trägerschaftes rechtfertigt, u.a. Daten der z.T. ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von Schulträgervereinen und Schulstiftungen ohne konkreten Anlass zu sammeln? Gesetzgeberisch wäre es der eindeutiger Weg anlassbezogen zu definieren, dass der Schulbehörde bestimmte Auskunftsrechte gegenüber einem Schulträger eingeräumt werden oder er ein Betreten der Schulgebäude zu erlauben hat, wenn bestimmte Tatsachen einen konkreten Verdacht begründen.

Detaillierte Ausführungen bzgl. der Anzeigepflicht zu § 146 NSchG sind nachfolgend aufgeführt.

Im Einzelnen zu § 146 NSchG

Nummer 1: Ein Anzeigen im **Wechsel der Trägerschaft** ergibt sich bereits aus den genannten schulgesetzlichen Bestimmungen. Eine dahingehende Erweiterung der Anzeigepflicht, dass jeder Wechsel der vertretungsberechtigten Personen anzuzeigen ist, z.B. bei genossenschaftlich organisierten Trägern, bei eingetragenen Vereinen oder Stiftungen mit wechselnden Vorstandsmitgliedern, ist nicht nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, sondern ist auch nicht genehmigungsrelevant.

Nummer 2: Wechsel der Schulleitung, unverändert

Nummer 3: erstmalige Tätigkeit einer Lehrkraft

Die Lehrkraft bedarf zukünftig einer Genehmigung, dazu siehe Ausführungen zur Lehrer genehmigung. Gleichzeitig wird die Lehrkraft im IZN Lehrverzeichnis gemeldet. Nun soll über § 146 Nr. 3 zusätzlich die Anzeige erfolgen. Weitere Hinweise und Ausführungen in den beigefügten Stellungnahmen

Nummer 4: wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung einer Lehrkraft:

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkraft ist bereits aus dem FinHi-Antrag zu entnehmen. Diese Anzeigepflicht erscheint mit der getroffenen Formulierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentlich“ obsolet.

Nummer 5: Pädagogisches Konzept

Dem unbestimmten Rechtsbegriff „jede wesentliche Änderung“ fehlt es in Bezug auf **pädagogische Konzepte** an der gesetzlich erforderlichen Bestimmtheit, wenn wesentlich jede Änderung sein soll, die für die erteilte Schulgenehmigung von Bedeutung gewesen sein soll. Die pädagogische Praxis gerade von Schulen in freier Trägerschaft, die im Sinne von Bildungsvielfalt innovative pädagogische Konzepte „ausprobieren“, besteht gerade darin, diese fortlaufend anzupassen und fortzuschreiben, ohne dass die pädagogische Grundkonzeption verlassen wird. Erst wenn von dieser Grundkonzeption, die Inhalt der Schulgenehmigung geworden ist, abgewichen wird, kann eine Anzeigepflicht entstehen.

Nummer 6: jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs

Bei einer Anzeigepflicht auf Seiten der freien Schulträger müsste auch dieser Begriff klarer definiert werden: Was ist der Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen? Was gehört zum pädagogischen Konzept und wie sind beide gegeneinander abzugrenzen?

Nummer 7: eine Unterbrechung und Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs
Regelung erfolgt bereits über §147 Abs.2 NSchG)

Nummer 8: Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung
Regelung erfolgt bereits über §147 Abs.2 NSchG)

Nummer 9: jede Änderung der Bezeichnung
Regelung erfolgt bereits über § 140 NSchG

Nummer 10: die Errichtung einer Außenstelle
(neu § 144 Abs 3 NschG und 145 Abs. 1 Nr. 3 NschG)
s. Ausführung in der Stellungnahme zu § 144 Abs.3 NSchG

Nummer 11: Die **Anzeige jeder wesentlichen Änderung der Schuleinrichtungen**, insbesondere der räumlichen Unterbringung der Schule sowie jede Verlegung und jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume nach § 148 lässt konkrete Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit dieser gesetzlichen Regelung vermissen: Was gehört zu den wesentlichen Schuleinrichtungen, was ist eine wesentliche bauliche Veränderung, was bedeutet eine Verlegung der dem Schulbetrieb dienenden Räume? Sollte sich die Landesschulbehörde mit vielen kleinen, aber vielleicht als wesentlichen erachteten Vorgängen befassen müssen, würde sich die personelle Situation, die bereits aktuell eher angespannt ist, weiter verschärfen. Es ist anzuzweifeln, ob wesentliche bauliche Veränderungen oder Veränderungen der räumlichen Unterbringung ohne Anlass nach einer bereits erteilten Genehmigung stets einer schulaufsichtlichen Überprüfung bedürfen.

Festzuhalten bleibt, dass auch die Anzeigepflichten, die analog zu erfolgen haben, zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei den Schulträgern und den damit befassten Schulbehörden führen werden. Das Bestreben in Niedersachsen zu einem Bürokratieabbau erscheint in diesem Zusammenhang fraglich.

Die Arbeiten in den initiierten Arbeitsgruppen im Bereich der Schulaufsicht als auch zur Finanzhilfereordnung sind, wie bereits eingangs dargestellt noch nicht beendet bzw. lediglich als Zwischenergebnisse in den jeweiligen Arbeitsgruppen bekannt. Der tatsächliche bürokratische Aufwand im Rahmen der sog. Schulaufsicht/Lehrgenehmigungen wird sich für die Schulträger und Schulverwaltung erhöhen. Die Berechnung valider Finanzhilfe können derzeit (Stand 07.03.2025) noch nicht erfolgen. Gleichwohl erfolgt bereits mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Verordnungsermächtigung für diese Bereiche.

Festzuhalten bleibt, dass dieser Gesetzesentwurf einen Schritt zur transparenten Finanzhilfe beinhaltet. Diese Konstruktion soll nur eine Übergangslösung sein (so auch der Letter of Intent), bis die tatsächlichen Kosten eines Schülers an einer staatlichen Schule vollumfänglich seitens des Landes und der Kommunen ermittelt wurden. Um die Ziele des Letter of Intent und dieses Gesetzesvorhabens wirklich zu erreichen, sollte unseres Erachtens nach eine zeitliche Vorverlagerung der Evaluation erfolgen.

Inhaltlich haben wir uns eng mit dem VdP abgestimmt und schließen uns der Stellungnahme vollumfänglich an. Gleichzeitig verweisen wir auf die beigefügten Stellungnahmen der LAG Waldorf und der LAG Niedersachsen im Bundesverband der freien Alternativschulen, die keine gesonderte Anhörungsmöglichkeit erhalten haben ebenso sowie die Stellungnahme des CJD, (CJD Niedersachsen Nord und CJD

Niedersachsen Süd-Ost). Alle genannten Stellungnahmen unterstützen wir ebenfalls vollumfänglich. Auch plädieren wir für die Berücksichtigung der Anliegen der Förderschulen, vertreten durch den Arbeitskreis der niedersächsischen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung „AKSE“, LAG BFS Ergotherapie Niedersachsen und der Ausbildungsallianz Niedersachsen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und konstruktiven Austausch zur Verfügung, um bestmöglich die Interessen der Schulen in freier Trägerschaft und die Interessen der Landesregierung abzubilden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Joachimmeyer
Vorsitzende



Thomas Weßler
Stellvertretender Vorsitzender

Anlagen:

Stellungnahme LAG Nds/Bremen Bund der Freien Waldorfschulen

Stellungnahme der LAG Niedersachsen im Bundesverband der Freien Alternativschulen

Stellungnahme CJD, CJD Niedersachsen Nord und CJD Niedersachsen Süd-Ost